

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Studien-, Prüfungs- und Gebührenordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang
Immateriale Güterrecht und Medienrecht,
Akademischer Grad:
Master of Laws (LL.M.)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 73/2008

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

17. Jahrgang/11 . Dezember 2008

STUDIENORDNUNG

für den weiterbildenden Masterstudiengang Immateriale Güterrecht und Medienrecht (LL.M.)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 24.01.2008 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Zulassung, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des weiterbildenden Masterstudiengangs „Immateriale Güterrecht und Medienrecht“. Die Studienordnung gilt in Verbindung mit der Prüfungs- und Gebührenordnung für dieses Fach sowie der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Zulassung, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang beginnt im Wintersemester.
- (2) Das Verfahren der Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation zum Studium sowie die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien bei Zulassungsbeschränkungen ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (3) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden, wenn dafür Gründe vorliegen und es besondere fachliche Umstände nicht ausschließen.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Immateriale Güterrecht und Medienrecht“ müssen insgesamt 90 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 75 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 2700 Stunden Zeitaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern im Umfang von durchschnittlich 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

- (1) Voraussetzung für das weiterbildende Masterstudium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Themenfeld des Immaterialgüterrechts und des Medienrechts sowie auf den Erwerb von notwendigen Kompetenzen für Rechtsberatung und anwaltliche Betreuung. Weiterbildende Masterstudien ermöglichen das zunehmend selbstständige wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Wirtschafts-, Industrie- und Medienunternehmen sowie in Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Unternehmensberatungen oder in der Wissenschaft ermöglichen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen bzw. in gleichwertigen Ausbildungen erbracht worden sind, können auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

- (1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24.11.2008 zur Kenntnis genommen.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Zielsetzung des Faches Veranstaltungen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfungen bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

(5) Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung ist in den Beschreibungen der Module festgelegt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus 6 Modulen:

Modul 1: Deutsches, europäisches und internationales Patentrecht

Modul 2: Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht sowie deutsches, europäisches und internationales Wettbewerbsrecht

Modul 3: Deutsches, europäisches und internationales Urheberrecht

Modul 4: Deutsches und europäisches Medienrecht

Modul 5: Vertiefung und Ergänzung im gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht einschließlich Verfahrensrecht

Modul 6: Masterarbeit

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen. Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern erarbeitet werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in den folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

Vorlesung mit integrierter Übung (VL-Ü):

Vorlesungen mit integrierter Übung sind Veranstaltungen, wo im Wechsel in regelmäßigen Abständen der in Vorlesungsform vermittelte Stoff vertieft und praxisnah eingeübt wird.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.

§ 8 Qualitätssicherung

Der Studiengang unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes, dazu zählt insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung des Studiengangs und die Evaluation der Lehre.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Deutsches, europäisches und internationales Patentrecht		Studienpunkte: 15	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Es werden die Grundlagen der technischen Schutzrechte vermittelt (Patente, Gebrauchsmuster, Topographien, Sortenschutzrechte) sowie der Schutz technischen Know Hows. Wegen der tiefen Einbettung in internationales und europäisches Recht liegt neben dem nationalen Recht ein Schwerpunkt auf diesen Regelungen. Ergänzt wird der Themenkreis durch das Arbeitnehmererfinder- und das Lizenzrecht sowie das Kartellrecht.</p> <p>Ziel ist es, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, selbstständig Probleme und Fälle aus dem Bereich der technischen Schutzrechte zu erkennen, zu analysieren und einer interessengerechten Lösung zuzuführen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:		keine	
Lehr- und Lernformen	Präsenzstunden (à 45 Min.)	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	6	2	Einführung in das Recht der technischen Schutzrechte. Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes.
VL - Ü	44	6	Patentrecht: Patenterteilungsverfahren. Rechte aus dem Patent und ihre Beschränkungen. Ansprüche des Patentinhabers und ihre Durchsetzung. Recht der europäischen Patente. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.
VL	12	3	Gebrauchsmusterrecht, deutsches und europäisches Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht sowie Schutz des technischen Know Hows.
VL - Ü	18	4	Arbeitnehmererfinderrecht, Lizenz- und ähnliche Verträge.
Modulabschlussprüfung (MAP):	4 Teilklausuren. Dauer nach Entscheidung der Dozenten: 60-300 Minuten.		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Anmerkung: Die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 und 2 entspricht der Ausbildung zum Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz (§ 14h), die gemäß §§ 4 und 4a Fachanwaltsordnung vom 1.1.2008 sowohl 120 Zeitstunden (160 Präsenzstunden à 45 Min.) als auch mind. 3 Klausuren mit mind. 15 Klausurstunden (900 Min.) umfasst.

Modul 2: Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht; deutsches, europäisches und internationales Wettbewerbsrecht		Studienpunkte: 15	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Es werden die Grundlagen des Rechts der Marken und der sonstigen Kennzeichen (Unternehmenskennzeichen, Namen, Titel, geographische Herkunftsangaben) vermittelt. Zusätzlich wird das dem Markenrecht eng verwandte Recht des unlauteren Wettbewerbs dargeboten. Auf die unerlässliche Vermittlung von Grundkenntnissen der internationalen und europäischen Vorschriften zu diesen Rechtsgebieten wird besonderer Wert gelegt. Die verfahrensrechtlichen Besonderheiten werden herausgearbeitet.</p> <p>Ziel ist es, die Teilnehmenden durch eine Ausbildung nahe an aktuellen Fällen in die Lage zu versetzen, selbstständig kennzeichen- und wettbewerbsrechtliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und sie einer interessengerechten Lösung zuzuführen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:		keine	
Lehr- und Lernformen	Präsenz- stunden (à 45 Min.)	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	44	8	Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen.
VL - Ü	12	3	Recht der europäischen Marken und Geschmacksmuster sowie des europäischen Sortenschutzrechts.
VL	24	4	Recht gegen den unlauteren Wettbewerb. Überblick über kartellrechtliche Probleme des Kennzeichenrechts, Vertriebssysteme. Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes.
Modulabschlussprüfung (MAP):	4 Teilklausuren. Dauer nach Entscheidung der Dozenten: 60-300 Minuten.		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Anmerkung: Die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 und 2 entspricht der Ausbildung zum Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz (§ 14h), die gemäß §§ 4 und 4a Fachanwaltsordnung vom 1.1.2008 sowohl 120 Zeitstunden (160 Präsenzstunden à 45 Min.) als auch mind. 3 Klausuren mit mind. 15 Klausurstunden (900 Min.) umfasst.

Modul 3: Deutsches, europäisches und internationales Urheberrecht			Studienpunkte: 15
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Es werden die Grundlagen des Urheberrechts und der angrenzenden Schutzrechte (verwandte Schutzrechte, Designrechte, Datenbankrechte) vermittelt. Die persönlichkeitsrechtlichen und die verwertungsrechtlichen Probleme werden behandelt. Auch das Urhebervertragsrecht und das Recht der Verwertungsgesellschaften wird den Teilnehmenden nahe gebracht. Von besonderer Bedeutung sind die Internationalen Verträge und die Europäischen Richtlinien zur Harmonisierung des nationalen Rechts.</p> <p>Ziel ist es, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, die spezielle Problematik urheberrechtlicher Fallgestaltungen zu verstehen und praxisorientiert zu lösen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz- stunden (à 45 Min.)	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	46	8	Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen. Urheberrecht in der Europäischen Union und deren Richtlinien.
VL - Ü	20	4	Wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz.
VL	20	3	Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.
Modulabschlussprüfung (MAP):	4 Teilklausuren. Dauer nach Entscheidung der Dozenten: 60-300 Minuten.		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Anmerkung: Die erfolgreiche Absolvierung der Module 3 und 4 entspricht der Ausbildung zum Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht (§ 14j), die gemäß §§ 4 und 4a Fachanwaltsordnung vom 1.1.2008 sowohl 120 Zeitstunden (160 Präsenzstunden à 45 Min.) als auch mind. 3 Klausuren mit mind. 15 Klausurstunden (900 Min.) umfasst.

Modul 4: Deutsches und europäisches Medienrecht			Studienpunkte: 15
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Den Teilnehmenden wird das Medienrecht als ein Querschnittsthema vermittelt, das sowohl starke öffentlichrechtliche wie privatrechtliche Regelungen enthält. Die komplexe Problematik berührt das Verfassungsrecht (Meinungsfreiheit; Organisation von Rundfunk und Fernsehen), das Verwaltungsrecht (Rundfunkstaatsvertrag; Landesmedienanstalten), das Vertrags- und Deliktsrecht (Schutz des Persönlichkeitsrechts) und das Wettbewerbsrecht (Werberecht, Fusionskontrolle bei Medien). Das Modul wird diese komplexe Struktur offen legen und durchschaubar machen.</p> <p>Ziel ist es, den Teilnehmenden das Rüstzeug zu vermitteln, die Komplexität medienrechtlicher Sachverhalte zu durchschauen, die Probleme zu erkennen und einzuordnen sowie einer systematischen und interessengerechten Lösung zuzuführen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz- stunden (à 45 Min.)	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	38	7	Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung.
VL - Ü	18	4	Verlagsrecht, einschließlich Musikverlagsrecht.
VL	18	4	Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung. Rundfunkrecht.
Modulabschlussprüfung (MAP):	4 Teilklausuren. Dauer nach Entscheidung der Dozenten: 60-300 Minuten.		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Anmerkung: Die erfolgreiche Absolvierung der Module 3 und 4 entspricht der Ausbildung zum Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht (§ 14j), die gemäß §§ 4 und 4a Fachanwaltsordnung vom 1.1.2008 sowohl 120 Zeitstunden (160 Präsenzstunden à 45 Min.) als auch mind. 3 Klausuren mit mind. 15 Klausurstunden (900 Min.) umfasst.

Modul 5: Vertiefung und Ergänzung im gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht einschließlich Verfahrensrecht		Studienpunkte: 15	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul greift Themen auf, die in den der Grundlegung dienenden Modulen 1-4 nicht oder nicht vertieft behandelt werden konnten. Thematisch sind deshalb Themen aus allen diesen Modulen erfasst, was eine thematische Flexibilität des Moduls erfordert. So werden den Teilnehmenden etwa eine vertiefte Darstellung des Verhältnisses von Kartell- zu Immaterialgüterrecht, Spezialfragen von Biotechnologiepatenten, Vertiefung von Verfahrensfragen, Übersichten über neueste Rechtsprechung etc. geboten.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, die in den Modulen 1-4 vermittelten Kenntnisse an spezielleren Themen in wissenschaftlicher Diskussion und Arbeit zu schärfen. Den Teilnehmenden wird so eine tiefere Einsicht in die dogmatischen und die wirtschaftlichen Zusammenhänge der Immaterialgüterrechte vermittelt und sie lernen deren gemeinsame Strukturen sowie ihre jeweiligen Besonderheiten intensiver kennen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz- stunden (à 45 Min.)	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
KO / SE / VL - Ü	48	9	Spezielle Gebiete des Patentrechts: Biotechnologie, Computerprogramme. Verhältnis Markenrecht – UWG. Moderne Herausforderungen im Urheberrecht. Aktuelle Probleme im Medienrecht. Internationales Privatrecht. Kartellrecht. Insolvenzrecht. Steuerrecht und Immaterialgüterrecht.
SE / KO / VL - Ü	32	6	Formulierung von Anträgen. Ausarbeitung von Lizenzverträgen. Neueste Rechtsprechung. Internationale Verträge. Rechtsvergleichung / US-Recht.
Modulabschlussprüfung (MAP):	4 Teilklausuren. Dauer nach Entscheidung der Dozenten: 60-300 Minuten.		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 6: Masterarbeit		Studienpunkte: 15
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Thematisch kann die Masterarbeit aus den dargebotenen Rechtsgebieten kommen.</p> <p>Ziel ist es, dass die Teilnehmenden in einer viermonatigen Arbeit ihre Befähigung unter Beweis stellen, ein Thema mit wissenschaftlicher Sorgfalt und Tiefe selbstständig bearbeiten zu können.</p>		
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Teilnahme an den Modulen 1-4</p>		
Modulabschlussprüfung (MAP):	Masterarbeit (60 Seiten) Abschlusskolloquium (30 Minuten)	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Workload-Tabelle

Modul/zugehörige Veranstaltungen (Beispiel)	Semester	Prüfungs- formen	Workload		SP
			Lehrveran- staltungs- stunden	Selbst- studium (Stunden)	
Patentrecht					
VL 1	1		6	54	2
VL-Ü1	1		44	136	6
VL 2	1		12	78	3
VL-Ü2	1		18	102	4
MAP	1	4 Klausuren			
Marken- und Wettbewerbsrecht					
VL 1	1		44	196	8
VL-Ü	1		12	78	3
VL 2	1		24	96	4
MAP	1	4 Klausuren			
Urheberrecht					
VL 1	2		46	194	8
VL-Ü	2		20	100	4
VL 2	2		20	70	3
MAP	2	4 Klausuren			
Medienrecht					
VL 1	2		38	172	7
VL-Ü	2		18	102	4
VL 2	2		18	102	4
MAP	2	4 Klausuren			
Vertiefung / Verfahrensrecht					
KO / SE / VL-Ü	3		48	222	9
KO / SE / VL-Ü	3		32	148	6
MAP	3	4 Klausuren			
Masterarbeit					
MAP	3	Masterarbeit		450	15
Summe			400	2300	90

2700

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

	Modul 1		Modul 2		Modul 3		Modul 4		Modul 5		Modul 6		SP	
1. Semester	Einführung in das Recht der technischen Schutzrechte. Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes.	2	Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen	8									10	
	Patentrecht: Patenterteilungsverfahren. Rechte aus dem Patent und ihre Beschränkungen. Ansprüche des Patentinhabers und ihre Durchsetzung. Recht der europäischen Patente. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.	6	Recht der europäischen Marken und Geschmacksmuster sowie des europäischen Sortenschutzrechts	3										9
	Gebrauchsmusterrecht, deutsches und europäisches Geschmacksmuster und Sortenschutzrecht sowie Schutz des technischen Know Hows.	3	Recht gegen den unlauteren Wettbewerb. Überblick über kartellrechtliche Probleme des Kennzeichenrechts, Vertriebssysteme. Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes.	4										7
	Arbeitnehmererfinderrecht, Lizenz- und ähnliche Verträge.	4												4

2. Semester				Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen. Urheberrecht in der Europäischen Union und deren Richtlinien.	8	Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung.	7					15
				Wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz.	4	Verlagsrecht, einschließlich Musikverlagsrecht	4					8
				Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.	3	Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung. Rundfunkrecht.	4					7

3. Semester								Spezielle Gebiete des Patentrechts: Biotechnologie, Computerprogramme. Verhältnis Markenrecht – UWG. Moderne Herausforderungen im Urheberrecht. Aktuelle Probleme im Medienrecht. Internationales Privatrecht. Kartellrecht. Insolvenzrecht. Steuerrecht und Immaterialgüterrecht.	9	Masterarbeit	15	24
								Formulierung von Anträgen. Ausarbeitung von Lizenzverträgen. Neueste Rechtsprechung. Internationale Verträge. Rechtsvergleichung / US-Recht.	6			6
												90

PRÜFUNGSORDNUNG

für den weiterbildenden Masterstudiengang Immateriale Güterrecht und Medienrecht (LL.M.)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 24.01.2008 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Masterarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Inkrafttreten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Studienordnung und der Gebührenordnung für dieses Fach.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang „Immateriale Güterrecht und Medienrecht“ ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, die nach dem Berliner Hochschulgesetz zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut und bewertet. Der Prüfungsausschuss kann promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und die Arbeit in ihre Kompetenzbereiche fällt, zu Zweitprüferinnen und -prüfern bei Masterarbeiten im weiterbildenden Masterstudiengang bestellen.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24.11.2008 bestätigt.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Masterstudiengang müssen insgesamt 90 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 75 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Wer zuvor nicht bereits 210 Studienpunkte erreicht oder mindestens ein dreieinhalbjähriges Hochschulstudium absolviert hat, kann an der Juristischen Fakultät weitere 30 Studienpunkte erwerben.

(3) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden sind. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(5) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen bzw. in gleichwertigen Ausbildungen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(6) Fachanwaltsausbildungen, die von der zuständigen Rechtsanwaltskammer anerkannt wurden, können anerkannt werden.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern. Die Note wird den Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen der Module

Modul 1: Deutsches, europäisches und internationales Patentrecht

Modul 2: Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht sowie deutsches, europäisches und internationales Wettbewerbsrecht

Modul 3: Deutsches, europäisches und internationales Urheberrecht

Modul 4: Deutsches und europäisches Medienrecht

bestanden hat.

Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulabschlussprüfungen erfolgreich erbracht und eine Masterarbeit in einem Umfang von 15 Studienpunkten sowie ein Abschlusskolloquium oder eine mündliche Verteidigung jeweils mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(2) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus den Fachgebieten Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von vier Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von etwa 60 Seiten nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengebiet in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(3) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(4) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(5) Für die Teilnehmenden des Studienganges, die bisher keinen gleichwertigen Studienabschluss, der im Regelfall mit 210 Studienpunkten oder einem mindestens dreieinhalbjährigen Fachstudium gegeben ist, verfügen, besteht an der Juristischen Fakultät die Möglichkeit, weitere 30 Studienpunkte zu erwerben, um die erforderlichen 300 Studienpunkte für einen Masterabschluss zu erreichen.

(6) Studierende müssen ihre Masterarbeit in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern verteidigen oder in einem Abschlusskolloquium in Anwesenheit der Prüferinnen oder der Prüfer präsentieren. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 8 zu 2.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür gute Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt

und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3,
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3,
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3,
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut ,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Gesamtnote der Masterarbeit zusammen. Die Noten zu den Modulen werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im weiterbildenden Masterstudiengang werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“.

(2) Wer den weiterbildenden Masterstudiengang „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „*Master of Laws (LL.M.)*“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht hat.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage Übersicht über Modulabschlussprüfungen

Modul	Modulabschlussprüfung
Modul 1 Patentrecht 15 SP	4 Klausuren (je 60-300 Minuten) Im Durchschnitt mindestens 4,00
Modul 2 Marken- und Wettbewerbsrecht 15 SP	4 Klausuren (je 60-300 Minuten) Im Durchschnitt mindestens 4,00
Modul 3 Urheberrecht 15 SP	4 Klausuren (je 60-300 Minuten) Im Durchschnitt mindestens 4,00
Modul 4 Medienrecht 15 SP	4 Klausuren (je 60-300 Minuten) Im Durchschnitt mindestens 4,00
Modul 5 Vertiefung / Verfahrensrecht 15 SP	4 Klausuren (je 60-300 Minuten) Im Durchschnitt mindestens 4,00
Modul 6 Masterarbeit 15 SP	Schriftliche Prüfung mindestens 4,00 (80%) Mündliche Prüfung mindestens 4,00 (20%)

Gebührenordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang

Immaterialgüterrecht und Medienrecht (LL.M.)

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat das Kuratorium der Humboldt-Universität am 27.06.2008 nachfolgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht (LL.M.) erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Die Humboldt-Universität zu Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht beträgt pro Semester pro Person 2.100 EUR. Die Höhe der Gebühr orientiert sich am Prinzip der Kostendeckung einschließlich Gemeinkosten.

(2) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin oder der Dekan der Juristischen Fakultät. Die Juristische Fakultät unterstützt die am Studiengang Teilnehmenden bei der Erlangung von Stipendien.

(3) Neben der Gebühr nach Absatz 1 sind die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren, Beiträge und andere Entgelte zu entrichten.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Gebühren sind spätestens bei Immatrikulation zu entrichten. Sie können auch nach Vereinbarung in Raten entrichtet werden.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums wird die Hälfte der Gebühr nach § 2 (1) erstattet. In Härtefällen kann die volle Gebühr (ausschließlich der Immatrikulationskosten) erstattet werden; hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan oder von ihr entsprechend Beauftragte der Juristischen Fakultät.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren dienen ausschließlich dazu, den weiterbildenden Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht der Juristischen Fakultät unterstützend zu finanzieren.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

¹ Diese Gebührenordnung wurde am 24.11.2008 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.